

## Beitrittsgesuch

### Ärztinnen- und Ärzteverein Bern

Ich habe von den diesem Gesuchsformular beigelegten Dokumenten „Anforderungen an Mitglieder“ und „Statuten Ärztenetzwerk Bern“ zustimmend Kenntnis genommen und beantrage die Aufnahme als Mitglied im Verein Ärztenetzwerk Bern. Aktuell beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 250 im ersten Jahr, danach CHF 500 pro Jahr. Die Höhe des Mitgliederbeitrags kann jährlich neu festgesetzt werden.

*(Bitte in Druckschrift ausfüllen, danke!)*

Anrede:  Herr  Frau

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Die beiden folgenden Mitglieder empfehlen dem Vorstand meine Aufnahme ins Ärztenetzwerk Bern:

(Alle Mitglieder des Ärztenetzwerk Bern finden Sie unter [www.aenb.ch](http://www.aenb.ch). Die Geschäftsstelle wird die beiden von Ihnen aufgeführten Mitglieder kontaktieren und um eine schriftliche Bestätigung der Empfehlung bitten.)

Dr. med. \_\_\_\_\_

Dr. med. \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Herzlichen Dank für Ihr Interesse! Bitte senden Sie dieses Beitrittsgesuch an die Geschäftsstelle,  
Fax Nr 043 266 99 18. Der Vorstand wird Ihr Gesuch raschmöglichst prüfen.*

Beilagen: Anforderungen an Mitglieder, Statuten Ärztenetzwerk Bern

## **Anforderungen an Mitglieder** Ärztinnen- und Ärzteverein Bern

Die Mitglieder des Ärztenetzwerk Bern streben innerhalb der Fachdisziplin und mit den Kollegen der übrigen Fachdisziplinen sowie den Kollegen der Grundversorgung eine enge Zusammenarbeit an.

Das Ziel des Ärztenetzwerks ist eine Optimierung der fachübergreifenden und kosteneffizienten Patientenbetreuung im ambulanten und stationären Bereich.

Um dieses Ziel zu erreichen werden folgende Anforderungen an die Mitglieder des Ärztenetzwerks gestellt:

- Rasche (mündlich innerhalb 24h, z. Bsp. bei Notfällen, schriftlich innert 72h) Information an den Zuweiser, respektive beteiligte Ärztinnen/Ärzte mit standardisierter (Diagnose, Anamnese, Befunde, Untersuchungen, Verlauf und Procedere) Dokumentation;
- unaufgeforderte und umfassende Dokumentation\* der Patientendaten bei Hospitalisationen zuhause Anästhesie/Pflegeleitung;  
\*:Diagnoseliste, aktuelle Therapien/Medikamente, Risikofaktoren, aktuelles Labor, EKG, Röntgenuntersuchen, welche für die Hospitalisation relevant sind
- Vermeidung von Doppeluntersuchungen mit Rückweisung der Patienten an den Zuweisenden nach Beurteilung oder Behandlung;
- Prompte unkomplizierte Verfügbarkeit mit Organisation eines Stellvertreters bei Abwesenheit;
- Kostentransparenz wird angestrebt. Die Mitglieder erklären sich bereit, allfällige Kostendaten anonymisiert einem geeigneten internen Gremium abzuliefern.

Zur Qualitätssicherung dieser Anforderungen wird ein internes Controlling eingeführt. Dieses wird durch zwei gewählte Mitglieder aus dem Vorstand als Qualitätsbeauftragte durchgeführt.

Bern, 13.11.2008

Verabschiedet anlässlich der Generalversammlung Ärztenetzwerk Bern

## Statuten

### Ärztinnen- und Ärzteverein Bern

26. November 2009

#### 1. Name, Sitz und Zweck

1.1.

Unter der Bezeichnung „Ärztinnen- und Ärzteverein Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das Ärztenetzwerk Bern ist ein Zusammenschluss von Ärzten<sup>1</sup> aus dem Kanton Bern und angrenzenden Kantonen.

1.2.

Der Sitz des Vereins ist am Standort der Praxis des jeweiligen Präsidenten. Im Falle eines Co-Präsidiums gemäss Absatz 6.2.h ist der Sitz des Vereins am Standort der Praxis desjenigen Präsidenten, dessen Nachname im Alphabet zuerst kommt.

1.3.

Der Verein hat den folgenden Zweck:

- a) Förderung einer integrierten Patientenbetreuung vom Grundversorger bis zur stationären Einrichtung
- b) Anstreben einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung
- c) Förderung eines kostenbewussten Umgangs mit den verfügbaren Ressourcen
- d) Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern
- e) Information von Dritten über die Aktivitäten des Vereins
- f) Vertragsabschlüsse mit Kostenträgern und Dritten. Der Verein strebt bei Vertragsverhandlungen mit Kostenträgern und Dritten an, dass gegenüber dem Kostenträger bzw. Dritten nach Vertragsabschluss für alle Vereinsmitglieder dieselben Konditionen gelten. Im Gegenzug verpflichten sich die Vereinsmitglieder, die vom Verein ausgehandelten Verträge zu respektieren.

#### 2. Tätigkeiten

2.1.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind folgende Tätigkeiten geplant:

- a) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, mit dem Ziel, dass jedes Mitglied des Ärztenetzwerks sein Know-how und seine Erfahrungen optimal einbringen kann
- b) Förderung gegenseitiger Konsultation und Zuweisung von Patienten
- c) Zusammenarbeit mit Grundversorgern, stationären Einrichtungen und weiteren im Behandlungsprozess eingebundenen Fachkräften und Institutionen
- d) Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- e) Bildung und Pflege von Qualitätszirkeln
- f) Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit Kostenträgern und Dritten
- g) Koordination der mit Kostenträgern und Dritten vereinbarten Aktivitäten
- h) Identifikation und Umsetzung von ethisch vertretbarem Einsparpotenzial
- i) Erhöhung der Kostentransparenz durch gemeinsame statistische Auswertungen
- j) Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Optimierung der Arbeit in den einzelnen Praxen
- k) Unterstützung der Mitglieder beim gemeinsamen Ankauf von Leistungen und Material
- l) Durchführung von patientenorientierten Anlässen; Entwicklung von Informationsmaterialien für Patienten und Angehörige
- m) Planung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit

---

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit halber werden in diesem Dokument alle Personenbezeichnungen ausschliesslich in der männlichen Geschlechtsform aufgeführt. Sämtliche Personenbezeichnungen sind jeweils für beide Geschlechter gültig.

## 2.2.

Dem Verein steht es jederzeit frei, mittels gültigem Beschluss durch die Generalversammlung einzelne oder sämtliche der unter 2.1. aufgeführten Tätigkeiten an Dritte zu delegieren, wobei als „Dritte“ explizit auch eine Betriebsgesellschaft subsumiert werden kann.

## 3. Mitglieder

### 3.1.

Aufgenommen werden können Ärzte, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Inhaber einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung oder angestellter Kaderarzt mit selbstverantwortlicher Tätigkeit
- b) Aktive Berufsausübung (ein Mitglied verbringt mindestens 50% des Arbeitspensums mit ärztlichen Verrichtungen rund um den Patienten)
- c) Liefert die Kostendaten zwecks Vergleich mit dem Netzkollektiv
- d) Beteiligt sich in Form von Arbeitszeit und – sofern ein Beschluss der Generalversammlung vorliegt – auch finanziell im selben Ausmass wie die anderen Vereinsmitglieder an den Tätigkeiten des Vereins
- e) Tritt den vom Verein im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträgen mit Kostenträgern und Dritten bei
- f) Hält die vom Verein verabschiedeten Qualitätskriterien ein und arbeitet an deren Weiterentwicklung aktiv mit

### 3.2.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern:

- a) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das potenzielle Neumitglied die unter 3.1. aufgeführten Kriterien erfüllt und dass dem Vorstand anlässlich von dessen Beurteilung des Beitrittsgesuches zwei schriftliche Empfehlungen für das potenzielle Neumitglied vorliegen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Aufgabe der Berufsausübung sowie bei Verlegung der Praxistätigkeit ausserhalb des Einzugsgebiets des Netzwerks
- c) Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung sowie bei Konkurs oder Nachlassstundung
- d) Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, können mit 2/3 der Stimmen der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden
- e) Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

## 4. Organe

### 4.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand inklusive Präsident
- c) Die Revisoren / Revisionsstelle

### 4.2.

Wahl des Vorstands und der Revisoren / Revisionsstelle:

- a) Der Vorstand, der Präsident und die Revisoren bzw die Revisionsstelle werden von der Generalversammlung gewählt.
- b) Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus
- c) Bei Stimmgleichheit wird der ausscheidende Kandidat vom amtierenden Präsidenten durch das Los bestimmt
- d) Der bestehende Vorstand wählt mit

## 5. Die Generalversammlung

### 5.1.

#### Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstands, der Revisoren / Revisionsstelle sowie sonstiger Chargenmitglieder
- b) Bewilligung von Verträgen und Projekten, deren Budget den Wert von CHF 10'000 übersteigt
- c) Bewilligung von Mitgliederanträgen
- d) Bewilligung von Statutenänderungen
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Entschädigungsreglements betreffend Entschädigung des Vorstands, der Revisoren und sonstiger Chargenmitglieder
- g) Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

### 5.2.

#### Beschlussfassung:

- a) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.
- b) Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst
- c) Statutenänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

### 5.3.

#### Termine und Organisatorisches:

- a) Die ordentliche Generalversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen
- b) Der Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird jeweils an der Generalversammlung des Vorjahres bekannt gegeben
- c) Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin zusammen mit den Traktanden an alle Mitglieder verschickt werden
- d) Traktandierungsbegehren müssen bis spätestens 2 Wochen schriftlich vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die daraufhin allenfalls angepasste Traktandenliste wird den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung zugestellt.
- e) Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut bekannt gegeben werden
- f) Die Generalversammlung kann ausschliesslich über Traktanden beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind
- g) Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder innert Monatsfrist statt
- h) Die Einladung mit den Traktanden muss bei ausserordentlichen Generalversammlungen spätestens 2 Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder verschickt werden
- i) Das Beschlussprotokoll wird innert 4 Wochen nach der Generalversammlung an alle Mitglieder verschickt
- j) Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Generalversammlung bestimmt. Dieser braucht nicht Vereinsmitglied zu sein
- k) Sämtlicher Schriftverkehr kann auch in elektronischer Form erfolgen.

## 6. Der Vorstand

### 6.1.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden

## 6.2

### Aufgaben:

- a) Der Vorstand ist das geschäftsführende und ausführende Organ des Vereins
- b) Er ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- c) Der Vorstand kann Ausschüsse ernennen und Berater hinzuziehen
- d) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweit durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied
- e) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 11 Mitgliedern und konstituiert sich abgesehen von der Wahl des/der Präsidenten selbst
- f) Anzustreben ist ein Vorstand, der sich jeweils aus einem angestellten Kaderarzt mit selbstverantwortlicher Tätigkeit, ein bis zwei Grundversorgern, je einem Vertreter aus den Ärztekollegien Beau-Site, Permanence und Salem sowie – in Rotation – aus Vertretern der Fachgruppen zusammensetzt
- g) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich
- h) Es besteht die Möglichkeit, die Funktion des Präsidenten auf zwei Vorstandsmitglieder aufzuteilen, die sich das Amt im Co-Präsidium teilen

## 6.3.

### Beschlussfassung:

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind
- b) Der Vorstand beschliesst mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden
- c) Der Präsident des Vorstands stimmt mit und hat den Stichtscheid
- d) Vorstandsbeschlüsse können jederzeit auch auf dem schriftlichen Weg, via Zirkularbeschluss gefasst werden
- e) Ein Zirkularbeschluss gilt ausschliesslich dann, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen
- f) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden

## 7. Die Revisoren / Revisionsstelle

- a) Als Rechnungsrevisoren werden zwei Vereinsmitglieder für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist für bis zu 4 Amtsperioden möglich.
- b) Alternativ kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

## 8. Jahresbeitrag, Haftung, Entschädigungen

- a) Der von der Generalversammlung jährlich festzulegende Jahresbeitrag darf den Maximalbetrag von CHF 1'000 nicht übersteigen.
- b) Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Mitglieder haften ausschliesslich mit ihrem Jahresbeitrag.
- c) Der Vorstand, die Revisoren oder andere Chargenmitgliedern sind für die geleistete Arbeit sowie für Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Netzwerk entstehen, grundsätzlich entschädigungsberechtigt. Die entsprechenden Ansätze werden in einem separaten Entschädigungsreglement festgehalten, welches von der Generalversammlung genehmigt wird.

## 9. Abschliessende Bestimmungen

- a) Der Verein verfolgt ausschliesslich die Interessen seiner Mitglieder und ist unabhängig von Kostenträgern, Interessengruppen und Dritten
- b) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein